

# Workshop Staatenlosigkeit

## Wer ist staatenlos?

- **"Staatenlos"** ist eine Person, die **kein Staat** auf Grund **seines Rechtes** als Staatsangehörigen ansieht
- Gründe für Staatenlosigkeit (Filmausschnitt „The Terminal“)



## UNHCR-Mandat

- Portal zu Staatenlosigkeit: <http://www.refworld.org/statelessness.html>
- Globale Kampagne: <http://www.unhcr.org/ibelong>

## Rechtsstellung von Staatenlosen

- Wirtschaftliche und soziale Rechte; Identitätsdokumente → je nach Aufenthaltstitel

## Staatenlosigkeit in Österreich

- Wer ist in Österreich staatenlos?
- UNHCR- Studie: Mapping Statelessness in Austria

## Prävention und Reduktion von Staatenlosigkeit

- Staatenlose Kinder
  - Wichtigkeit von Geburtenregistrierung
- Erleichterte Einbürgerung? Diskriminierung? (Fallbeispiel „Peter“)
- Verlust und Entzug

## Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit

- Wie könnte ein Verfahren in Österreich aussehen?

### Rechtsgrundlagen

Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954

Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961

Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit 1997

Bestimmungen in anderen völkerrechtlichen Übereinkommen, z.B. UN-KRK

### Weiterführende Infos

European Network on Statelessness  
<http://www.statelessness.eu>

European Union Democracy Observatory on Citizenship  
<http://eudo-citizenship.eu/>



## Exkurs: Aufenthaltsrecht für Staatenlose

### **Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954**

- Gewährung eines Aufenthaltsrechts nicht explizit vorgesehen, würde aber dem Sinn und Zweck des Übereinkommens entsprechen → siehe UNHCR Handbuch über den Schutz staatenloser Personen, Rn. 147
- Art. 32: Staaten sollen erleichterte Einbürgerung vorsehen

### **Österreich**

#### I. Duldung (§46a Abs. 1 Z3 FPG; kein rechtmäßiger Aufenthalt)

- Abschiebung ist aus tatsächlichen, *vom Fremden nicht zu vertretenden* Gründen nicht möglich
- Duldung gilt erst ab Ausfolgung der Karte (außer zu anderem Zeitpunkt bereits rechtskräftig festgestellt)

#### II. Aufenthaltsberechtigungen nach dem Asylgesetz

- §55 Asylgesetz –„Aufenthaltsberechtigung (plus)“ >> Art. 8 EMRK
  - Amtswegige Erteilung im Asylverfahren bzw. Antrag bei BFA
  - Einreiseverbot kein absolutes Erteilungshindernis (siehe VwGH 16.12.2015, Ro2015/21/0037)
- §56 Asylgesetz –„Aufenthaltsberechtigung (plus)“ >> berücksichtigungswürdige Gründe
  - Seit 5 Jahren durchgängig im Bundesgebiet aufhältig, davon zumindest die Hälfte, jedenfalls aber 3 Jahre, rechtmäßig
  - Rechtsanspruch auf Unterkunft, Krankenversicherung, Einkommen

→ nach 12 Monaten bei der Niederlassungsbehörde Antrag auf „Rot-Weiß-Rot-Karte plus (§41a Abs. 9 NAG); nach 5J ist „Daueraufenthalt-EU“ möglich, wenn allg. Voraussetzungen erfüllt sind

- §57 Asylgesetz –„Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“
  - Nach 1 Jahr Duldung ohne Straffälligkeit, Verlängerung beim BFA
  - Arbeitsmarktzugang nur mit Beschäftigungsbewilligung
  - Umstieg auf Rot-Weiß-Rot-Karte plus bei Erfüllen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (von Amts wegen im Rahmen des Verlängerungsantrags zu prüfen)
- Fehlen von Dokumenten? →Antrag auf Heilung § 4 AsylG-DV?

#### III. Aufenthaltsrecht gemäß NAG

- Allgemeine Voraussetzungen (§11 NAG) – hohe Schwelle; zudem idR Antragstellung bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland